



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

28.08.1962 - Nr. 144 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 144

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 28. August 1962

Gebührengesetz zum Bremischen Wassergesetz

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gebührengesetzes zum Bremischen Wassergesetz nebst Begründung mit der Bitte um Beschlußfassung.

Die Deputation für das Bauwesen und die Deputation für die Finanzen haben dem Entwurf in ihren Sitzungen am 27. April beziehungsweise am 5. Juni 1962 zugestimmt.

Gebührengesetz zum Bremischen Wassergesetz

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für Amtshandlungen auf Grund des Bremischen Wassergesetzes vom 13. März 1962 (Brem. GBl. S. 59) nebst dem Ersten Gesetz zur Änderung des Bremischen Wassergesetzes vom 2. Mai 1962 (Brem. GBl. S. 127) werden Gebühren nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhoben.

§ 2

Auslagen

(1) Neben der Gebühr sind folgende Auslagen zu erstatten:

- Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- Aufwendungen für besondere Untersuchungsmaßnahmen und Vermessungen,
- Entschädigungen für Sachverständige,
- Aufwendungen für die Bereitstellung von Räumen außerhalb des Dienstgebäudes,
- Kosten für Ausfertigungen und Abschriften, die auf besonderen Antrag erteilt werden.

(2) Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn die Amtshandlung selbst gebührenfrei ist.

§ 3

Bemessungsgrundlagen

(1) Für die Bemessung der Gebühren ist das anliegende Verzeichnis maßgebend.

(2) Sofern das Gebührenverzeichnis einen Mindest- und einen Höchstsatz vorsieht, ist bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Gebührenrahmens von dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit für den Gebührenschuldner sowie von dessen wirtschaftlichen Verhältnissen auszugehen.

(3) Kosten für Ausfertigungen und Abschriften gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe e werden unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 91 Absätze 3 bis 6 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 941) festgesetzt.

§ 4

Gebührenfreiheit

- Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit
 - Behörden der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven,
 - Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden, soweit die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- Andere Vorschriften, die Gebührenfreiheit gewähren, bleiben unberührt.

§ 5

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist derjenige, der im Bremischen Wassergesetz als Kostenträger genannt ist. Ist kein Kostenträger genannt, so ist Schuldner der

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

Gebühr derjenige, der die Amtshandlung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlaßt hat oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird.

(2) Gebührenschuldner ist ferner, wer die Zahlung durch Erklärung gegenüber der Behörde übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Für die Erstattung von Auslagen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 6

Pauschalgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum — längstens für ein Jahr — unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 3 Absatz 2 mit einem Pauschbetrag berechnet werden. Entsprechendes gilt für Auslagen.

§ 7

Gebühr bei Zurücknahme oder Ablehnung eines Antrages

(1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, so wird ein Viertel der Gebühr erhoben.

(2) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, so wird die Hälfte der Gebühr erhoben.

(3) Eine Gebühr ist nicht zu erheben, wenn der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.

§ 8

Fälligkeit

Die Gebühren und die zu erstattenden Auslagen werden einen Monat nach Zustellung der Verfügung, die ihre Festsetzung enthält, fällig.

§ 9

Vorauszahlung

Die gebührenpflichtige Amtshandlung kann von einer Vorauszahlung bis zur Höhe der vermutlich entstehenden Gebühr und der vermutlich entstehenden Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 10

Stundung und Erlaß

Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses, insbesondere zugunsten bedürftiger Gebührenschuldner, können Forderungen auf Zahlung von Gebühren sowie auf Erstattung von Auslagen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage nach dem Bremischen Wassergesetz	Gebühr in DM
1	Entscheidungen im förmlichen Verfahren		
a)	Erteilung einer Bewilligung	§ 11	50,— bis 15 000,—
b)	Erteilung einer Erlaubnis	§§ 10, 28	20,— bis 10 000,—
c)	Festsetzung nachträglicher Auflagen und Entschädigungsfestsetzung	§ 13	20,— bis 1 000,—
d)	Ausgleich von Rechten und Befugnissen einschließlich Festsetzung der Ausgleichszahlungen	§ 38	40,— bis 15 000,—
e)	Planfeststellung — Ausbau oberirdischer Gewässer und Bau von Deichen und Dämmen	§§ 98, 106	30,— bis 15 000,—
f)	Erteilung von Zwangsrechten	§§ 122 bis 128	30,— bis 3 000,—
2	Erteilung einer Erlaubnis ohne förmliches Verfahren	§§ 10, 28	10,— bis 5 000,—
3	Genehmigung zum Ausbau oberirdischer Gewässer und Bau von Deichen und Dämmen ohne förmliches Verfahren	§§ 98, 106	10,— bis 2 000,—
4	Beschränkung oder Rücknahme einer Bewilligung aus den in § 15 Absatz 2 genannten Gründen	§ 15 (2)	50,— bis 5 000,—
5	Feststellung des Inhalts und Umfangs alter Rechte und Befugnisse	§ 36	10,— bis 3 000,—
6	Überwachung einer Benutzung	§§ 6, 54	30,— bis 1 000,—
7	Genehmigung zum Außerbetriebsetzen oder Beseitigen einer Stauanlage	§§ 17 (3), 34, 70	10,— bis 500,—
8	Genehmigung für die Errichtung oder Beseitigung von Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen	§ 46	20,— bis 5 000,—
9	Genehmigung für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern	§ 77	10,— bis 5 000,—
10	Genehmigung von Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten	§ 79	5,— bis 1 000,—
11	Feststellung und Kennzeichnung der Uferlinie auf Antrag für die ersten 100 Meter Länge der festgelegten Uferlinie je Meter mindestens jedoch für jeden weiteren Meter	§ 59	2,— 50,— 1,—
12	Setzen, Versetzen oder Berichtigen einer Stau- marke	§§ 67, 68	20,— bis 1 000,—
13	Beurkundung einer Einigung über die Höhe der Entschädigung	§ 51 (1)	10,— bis 100,—
14	Festsetzung der Entschädigung	§ 51 (2)	20,— bis 5 000,—
15	Entscheidung in Streitfällen hinsichtlich der Unterhaltung	§§ 97, 111, 103	10,— bis 800,—
16	Übertragung der Unterhaltungspflicht mit Zustimmung der Betroffenen	§§ 89 (3), 92 (1), 107 (2)	10,— bis 100,—
17	Genehmigung im Sinne des § 109 (2)	§ 109 (2)	5,— bis 1 000,—
18	Durchführung einer Nachschau	§ 119 (3)	10,— bis 100,—
19	Eintragung in das Wasserbuch	§ 132	10,—
20	Sonstige Amtshandlungen auf Grund des Bremischen Wassergesetzes		5,— bis 1 000,—

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

Begründung zum Entwurf eines Gebührengesetzes zum Bremischen Wassergesetz

Allgemein:

Durch das Bremische Wassergesetz wird für das Land Bremen einheitliches Wasserrecht geschaffen. Es ist daher erforderlich, auch auf dem Gebührenssektor einheitliches Recht zu setzen.

Für Bremerhaven gilt zur Zeit die Preußische Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Mai 1934 (GS. S. 261), während in Bremen im wesentlichen keine Rechtsgrundlage auf dem Gebiete des Wasserrechts zur Erhebung von Gebühren vorhanden ist.

Der vorliegende Entwurf gliedert sich auf in die allgemeinen Bestimmungen und das Gebührenverzeichnis.

Zu den einzelnen Vorschriften:

§ 1

legt den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes fest. Die Erhebung von Gebühren ist nur für Amtshandlungen möglich, die auf Grund des Bremischen Wassergesetzes vorgenommen werden.

§ 2

regelt die Erstattung der Auslagen der Verwaltung.

Mit der Vornahme einer Amtshandlung entstehen der Verwaltung oft Ausgaben, die im Interesse des Gebührenschuldners gemacht werden. Es ist gerechtfertigt, die Erstattung dieser Ausgaben vom Gebührenschuldner zu fordern.

§ 3

Absatz 1 verweist auf das Gebührenverzeichnis, in dem die Höhe der Gebühr für jede Amtshandlung auf Grund des Bremischen Wassergesetzes festgelegt ist.

Absatz 2 entspricht der Praxis des Gebührenrechts. Wegen der Verschiedenartigkeit der einzelnen Fälle ist es nur möglich, Rahmengebühren festzulegen.

Absatz 3: Die Schreibgebührenregelung des Gerichtskostengesetzes hat sich in der Praxis bewährt. Daher soll diese Regelung hier für entsprechende Fälle für anwendbar erklärt werden.

§ 4

Hier wird die Gebührenfreiheit für Bundes-, Landes- und Gemeindebehörden geregelt.

Wegen der Gebührenstundung und des Gebührenerlasses wird auf die Ausführungen zu § 10 verwiesen.

§ 5

legt fest, wer zur Zahlung der Gebühren und zur Erstattung der Auslagen verpflichtet ist, soweit dies nicht bereits im Bremischen Wassergesetz geregelt worden ist.

Neben den im Bremischen Wassergesetz genannten Fällen ist in erster Linie der Antragsteller zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen verpflichtet. Da es jedoch häufig vorkommen wird, daß kein Antragsteller vorhanden ist und die Verwaltung zum Beispiel auf Grund eigener Feststellungen oder An-

zeigen von Dritten tätig wird, ist es erforderlich, auch diese möglichen Fälle in den Entwurf aufzunehmen.

§ 6

Bei sich wiederholenden Amtshandlungen kann es sowohl im Interesse des Gebührenpflichtigen als auch im Interesse der Verwaltung angebracht sein, die Gebühren in einem Pauschalbetrag festzusetzen (siehe hierzu zum Beispiel Ziffer 6 des Gebührenverzeichnisses). Die entsprechende Möglichkeit soll durch § 6 eröffnet werden.

§ 7

Absatz 1: Es ist gerechtfertigt, für zurückgezogene Anträge eine Gebühr zu erheben, insbesondere um die Verwaltung vor leichtfertig gestellten Anträgen zu schützen. Ein Viertel der vollen Gebühr erscheint nicht zu hoch.

Absatz 2: Bei ablehnenden Verwaltungsakten ist die Hälfte der Gebühr angemessen.

Die für ablehnende Verwaltungsakte vorgesehene halbe Gebühr entspricht der überwiegenden Praxis des Gebührenrechts.

Absatz 3: Die Ablehnung eines Antrages wegen Unzuständigkeit verursacht in der Regel wenig Verwaltungsarbeit, so daß die Erhebung einer Gebühr nicht erforderlich ist.

§ 8

Die Regelung, die Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren usw. einen Monat nach Zustellung des Festsetzungsbescheides eintreten zu lassen, hat sich in der Praxis bewährt. Sie gibt dem Zahlungspflichtigen genügend Zeit, sich auf die Zahlung einzustellen.

§ 9

Hierdurch soll der Verwaltung die Möglichkeit gegeben werden, Vorauszahlungen zu verlangen. Hier- von wird in der Hauptsache bei voraussichtlich hohen Gebühren oder Auslagen Gebrauch gemacht werden.

§ 10

Hierdurch soll für Härtefälle die Möglichkeit geschaffen werden, die Gebühr ganz oder teilweise zu stunden oder zu erlassen.

§ 11

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Zur Vermeidung von Einnahmeausfällen wird es für notwendig erachtet, den frühesten Zeitpunkt — nämlich den Tag nach der Verkündung — für das Inkrafttreten des Gesetzes zu bestimmen.

Zum Gebührenverzeichnis:

Das Gebührenverzeichnis enthält fast ausschließlich Rahmengebühren. Dies ist nicht anders möglich, da die einzelnen Amtshandlungen einen sehr unterschiedlichen Arbeitsaufwand erfordern. Die Mindest- und Höchstbeträge der Gebühren sind gerechtfertigt; sie lehnen sich an andere Ländergesetze an.